

Riefaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsstelle: Riefa, Niesener Str. 32.

Amtsblatt

Postfach: Riefa, Niesener Str. 32.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riefa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 97.

Sonnabend, 27. April 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Originalpreis 30 Pf.; Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Demüßiger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riefa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Lieferanten oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintertlich, Riefa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riefa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riefa.

Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln betr.

Nach Gebühr der zuständigen Preisprüfungsstellen werden für die Abgabe von Kartoffeln im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) bei Abgabe von Mengen unter 1 Str. 9 Mf. für den Str. oder 9 Pf. für das Pfund,
b) bei Abgabe von 1–10 Str. 8,30 Mf. für den Str.
Im übrigen wird für den Verkauf noch folgendes bestimmt:

I. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht mehr als 10 Str. zum Gegenstande hat.

II. Der Verkauf nach Wohlmaß ist nicht zulässig, er darf nur nach Gewicht erfolgen.

III. Wer als Erzeuger bez. Händler Kartoffeln im Kleinhandel feilhält oder feilbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen der Verbraucher diese, sofern die zur Verfügung stehenden Vorräte ausreichen, in Mengen von mindestens 1 Str. zu verabfolgen.

IV. Zuwiderhandlungen werden, was Rifer II und III anlangt, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mf., im übrigen mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mf. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Uebertretung der Höchstpreise kann neben den angedrohten Strafen angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; außerdem kann neben Gefängnisstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlannt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Großenhain und Riefa, am 24. April 1918.
432 a U. Die königliche Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riefa.

Sammlung getragener Oberkleidung betr.

Um den Bedarf an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft, beschäftigten Arbeiter teilweise zu decken, hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine

allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer

im ganzen Reiche veranstaltet werde. Der Kommunalverband soll hierzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen bestellern. Hochgeschlossene Jacke und Hosen sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smoking und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneter Stoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchenfalls die Richtigkeit des Verzeichnisses nachprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Aufzeichnung enthält, daß die ihm abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweitigen Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabebescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat.

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestellen sind angewiesen, für Oberkleidungen, die innerhalb 3 Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10% zu den regelmäßigen Schätzwerten zu bewilligen.

Alle Einwohner des Bezirkes, die dazu in der Lage sind, wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, Opferfreudigkeit zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidungen diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Die Annahmestellen sind in der Weise besetzt:

Großenhain, Auenstraße 1:
Mittwochs und Sonnabends: 9–12, 2–4 Uhr;
Riefa, Rathshof, Altes Brauerei-Wohnhaus:
Mittwochs und Sonnabends: 9–12, 2–3 Uhr;
Nadeburg, Albertstraße 160:
Mittwochs und Sonnabends: 9–12, 2–4 Uhr.

Etwasige Anfragen sind an die königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu richten.
Großenhain, am 24. April 1918.
236 a K. Der Kommunalverband.

Verkauf von Frauenhemden.

Demnächst wird mit der Beräuberung der von der Reichsbekleidungsstelle dem Kommunalverband in geringer Menge zugewiesenen Frauenhemden begonnen werden. Diese Waren sollen nur den Kreisen der bürgerlichen Bevölkerung zugeführt werden, die dringendsten Bedarf haben, diesen auf andere Weise nicht decken können und im Bezirke des Kommunalverbandes, einschließlich der Städte Großenhain und Riefa, wohnen. Als Höchstpreis wird für

1 Frauenhemd 6,32 Mark

festgesetzt.

Die Frauenhemden werden in den Geschäften des Bezirkes verkauft und dürfen nur abgegeben werden, wenn der Verbraucher

1. einen Bezugschein und außerdem
2. eine Bescheinigung

des Stadtrates, des Gemeindevorstandes oder Ortsvorstehers darüber vorlegt, daß er der Hemden dringend bedürftig ist und den Bedarf nur durch Kauf der dem Kommunalverband für die bedürftige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Reichsware decken kann. Diese Bescheinigungen haben nur Gültigkeit im Kommunalverband Großenhain und sind am 1. eines jeden Monats der königlichen Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — unangefordert einzuliefern.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere einen höheren Preis fordert oder sich bezahlet läßt oder an Personen außerhalb des Bezirkes verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch vorzugehen ist.

Großenhain, am 24. April 1918.
157 d F. Der Kommunalverband.

Einschränkung des Weizenmehlverkaufs.

Für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der revivierten Städte Großenhain und Riefa wird folgendes bestimmt:

Die Abgabe von Weizenmehl auf die Abchnitte der Brotkarte und auf die Reichsbrotmarken wird hiermit untersagt.

Die Abgabe von Weizenmehl darf nur noch auf die neben den Brotkarten ausgegebenen besonderen Weizenmarken erfolgen.

Die Abgabe von Roggenmehl kann nach wie vor sowohl auf die Brotkarte als auch auf die Reichsbrotmarken erfolgen.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 26. April 1918.
488 b L. Der Kommunalverband.

Abgabe von Kartoffeln auf die „C“ Marken der Landeskartoffelkarten.

Da uns nunmehr ein Teil der bestellten Kartoffeln zugegangen ist, kann mit der Abgabe auf C-Marken begonnen werden. Sie muß bezirksweise geschehen, da die Kartoffeln nur nach und nach eintreffen.

Zunächst können nur die nachgenannten Bezirke-Einwohner berücksichtigt werden. Die Ausgabe erfolgt

Montag, den 29. April 1918
im Feldweicher der Firma Dorn. Grünh. hier an der Kirchbachstraße, und zwar für diejenigen, die ihre Brotmarken abholen

in der Polizeiwache vorm. von 7 bis 9 Uhr,
im Realprogymnasium „ „ 9 „ 10 Uhr,
im Gasthof zum Stern und
in der Carolaschule nachm. von 1 bis 3 Uhr.

Eine vorherige Abholung der Landeskartoffelkarten in unserer Kartenzentrale ist nicht erforderlich. Diese werden vielmehr an der Verkaufsstelle im vorgenannten Feldweicher zurückgegeben und zwar ist dabei die Brotausweiskarte vorzuliegen.

Der Kaufpreis, der 8 Mf. 80 Pf. für den Zentner beträgt, ist — möglichst abgezahlt — sofort zu entrichten.

Transportmittel sind mitzubringen.

Wegen der weiteren Kartoffelabgabe erfolgt anderweite Bekanntmachung.

Der Rat der Stadt Riefa, am 27. April 1918. R.

Wir geben hiermit bekannt, daß von uns heute auf die Dauer von 3 Jahren in Pflicht genommen worden sind:
Herr Kaufmann Alfred König
als Bezirksvorsteher für den I. Bezirk und
Herr Brauer-Direktor Arno Fricke
als stellvertretender Bezirksvorsteher für den II. Bezirk.
Der Rat der Stadt Riefa, am 27. April 1918. Gam.

Tageskinderhort Riefa.

Die geehrten Einwohner unserer Stadt werden herzlich gebeten, den in der Albertschule geplanten Kinderhort nach Kräften zu unterstützen. Viele unbedingt nötige Gegenstände sind gegenwärtig nur zu den teuersten Preisen, manche überhaupt nicht zu haben. Bemittelte Eltern werden von ihren erwachsenen Kindern noch mancherlei besitzen, was keinen Wert mehr für sie besitzt und in den Bodenkammern herumliegt. Im Hort erlangen diese Sachen zu neuem Leben und bringen Luft und Sonne in manches sonst an Freuden arme Kinderherz.

Fremdliche Spender wollen ihre Gaben recht bald vormittags von 10–12 oder nachmittags von 3–5 im Kinderhort im Hintergebäude der Albertschule Zimmer Nr. 23 abliefern. Auch kleinste Zuwendungen werden dankbar entgegengenommen.
Riefa, den 25. April 1918.
Der Rat der Stadt Riefa. Mh.

Erhebung über leerstehende Wohnungen.

Am 1. Mai soll eine Erhebung über
1. die in der Stadt Riefa am 1. Mai 1918 leerstehenden Wohnungen,
2. die am 1. Mai 1918 ständig außerhalb der Stadt Riefa in Arbeit stehenden, aber hier wohnhaften Dauersitzungsorte,
3. die nach Kriegsende voraussichtlich freiwerdenden Wohnungen,
4. die nach Kriegsende voraussichtlich von Kriegsgesetzten und zur Zeit Wohnungslosen benötigten selbständigen Wohnungen

stattfinden. Die Vordrucke hierfür werden den Hausbesitzern bzw. deren Stellvertretern von Montag, den 29. April ab zugestellt. Sollte jemand den Vordruck nicht zugestellt erhalten, so ist er verpflichtet, einen solchen in der Polizeiwache abzuholen.

Die genaue Ausfüllung der Vordrucke ist im Interesse der Allgemeinheit dringend nötig. Allen Grundstücksbesitzern oder Verwaltern wird deshalb die wahrheitsgemäße Ausfüllung der Vordrucke zur Pflicht gemacht.

Die Abholung der Vordrucke erfolgt Montag, den 6. Mai.
Wer die Vordrucke für diese Erhebung nicht oder nicht ordnungsmäßig anfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Der Rat der Stadt Riefa, am 27. April 1918. End.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Papierkränen als Garbebänder, Flugleinwand, Icker- und Fabrikeisen, Seufelien und Bleistricke usw. ist bis spätestens 1. Mai 1918 im Gemeindeamt anzumelden.
Weid a., am 26. April 1918. Der Gemeindevorstand.

Familienunterstützung, Rentenzuittungen.

Infolge dienstlicher Behinderung des Unterzeichneten am 1. Mai erfolgt die Auszahlung der Familienunterstützung schon Montag, den 29. dieses Monats von vormittags 8–1 Uhr.

Die Bescheinigung der Rentenzuittungen erfolgt am 1. Mai von vormittags 7–9 Uhr.

Weid a., am 26. April 1918. Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung.

5. Mai 1918, vorm. 10 Uhr, Gasthof zu Gröblich.
30 m. Stämme bis 15 cm, 60 b. Möhe 12/22 cm, 20 m. Deckstangen 10/12 cm, 220 m. Auszichte, 70 m b. und 200 m w. Auszichte. Schlag: Nbr. 94, Einzelh.: Nbr. 84, 85, 86, 88, 102, 106, 112, 115, 122, 124.

Von vorm. 9 Uhr ab findet im obengenannten Gasthof die Vereinnahmung der diesjährigen Wiesenbachhauer Kat. Kat. Forstreiververwaltung Weid a. M. 25. April, 1918. Kat. Forstrentant Dresden.